



Vertrag über Wärmelieferung aus Wärmenetzen

Anlage 7: Ergänzende Bedingungen Fernwärme zur AVBFernwärmeV

Ergänzende Bedingungen Fernwärme der Avacon Natur GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Avacon Natur GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Geltungsbereich

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen oder Reparaturen an vorhandenen Hausanschlüssen bzw. Anlagen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen von ihm ausgelöst werden. Die Kosten werden im Einzelfall kalkuliert und als Festpreis mit dem Anschlussnehmer abgerechnet.

1.3 Trennung vorhandener Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer beauftragt Avacon Natur GmbH mit der Trennung seines Hausanschlusses auf einem vorgefertigten Vordruck. Innerhalb der Vertragslaufzeit trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Trennung (siehe Preisblatt).

1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist von Avacon Natur GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach dem §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann Avacon Natur GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2 Inbetriebsetzung, Überprüfung (§§ 13, 14 AVBFernwärmeV)

2.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung wird durch Avacon Natur GmbH durchgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses, verursacht durch den Anschlussnehmer, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

2.2 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weitere Ansprüche von Avacon Natur GmbH ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt).

3 Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Der Kunde (Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt Avacon Natur GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4 Zusätzliche Abrechnungen (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Die Abrechnung durch Avacon Natur GmbH erfolgt in der Regel jährlich, in Abhängigkeit vom Ableszeitraum, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Bedarf kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erstellt werden. Dabei gilt: jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Zahlungen, Fälligkeit, Verzug und Mahnungen (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann Avacon Natur GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Avacon Natur GmbH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer) Mehrkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann Avacon Natur GmbH von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

6 Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)

Umstände, die Avacon Natur GmbH berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere - Wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlungen, - Wiederholte Mahnungen, - Eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder - die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

7 Unterbrechung/Sperrung und Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Jede Unterbrechung erfordert eine Wiederinbetriebnahme.

8 Wohnungswechsel

Die Kündigung des Kunden bei Umzug muss schriftlich oder per E-Mail an kontakt@avacon-natur.de erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten: - Kundennummer, - Datum des Auszugs, - Neue Anschrift für die Schlussrechnung, - Zählerstand bei Auszug, - Zählernummer.

9 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

10 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Avacon Natur GmbH ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.

11 Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.02.2018 in Kraft.

Sarstedt den 01.02.2018

Weiterer Bestandteil dieser Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme der Avacon Natur GmbH.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme			Gültig ab 01.01.2021	
Nr.	Leistung	Bemerkung	EUR zzgl. USt.	EUR inkl. USt.
1.	Veränderung und Reparaturen von Hausanschlüssen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen des Kunden (Anschlussnehmers) ausgelöst werden	Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen der AVAN dürfen ausschließlich durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Firmen der AVAN durchgeführt werden.	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
2.	Trennung der vorhandenen Hausanschlüsse während der Vertragslaufzeit	Die Hausanschlussleitung wird am Hauptnetz getrennt und verbleibt im Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers) oder zusätzlich mit Rückbau der Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers).	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
3.	Weitere vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine eines Hausanschlusses	je Kundenanlage	150,75	179,39
4.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung schadhafter bzw. fehlender Plomben	18,13	21,57
5.	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	Wenn der geprüfte Zähler innerhalb der erlaubten Toleranz arbeitet		
	bis 6 m ³ /h		542,30	645,34
	10 m ³ /h		602,70	717,21
	15 m ³ /h		729,10	867,63
	> 15 m ³ /h		Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
6.	Zwischenabrechnung		10,00	11,90
	Ratenzahlungsvereinbarung		26,00	ohne USt.
7.	Unterbrechung der Wärmeversorgung	Jede Unterbrechung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge	90,41	ohne USt.
	Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung		90,41	107,59
	Kosten für die versuchte Sperrung, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	ohne USt.
	Kosten für die versuchte Wiederaufnahme, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	71,64
	Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen		90,41	ohne USt.
	Wiedereinbau eines Zählers, der wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebaut wurde		90,41	107,59
Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personal- und Materialkosten der AVAN zugrunde.				